

# **Versicherungsfremde Leistungen in der Arbeiter- und Angestelltenrenten- versicherung**

## **Eine Informationsschrift zur Rentenpolitik**

# Versicherungsfremde Leistungen in der Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
Zusammenfassung	2
Versicherungsfremde Leistungen	3
Die Geschichte der gesetzlichen Rentenversicherung	4
Übertragung weiterer Aufgaben an die gesetzliche Rentenversicherung	5
Umfang der versicherungsfremden Leistungen	6
Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)	7
Versicherungsfremde Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung	9
Anhang:	
Versicherungsfremde Leistungen von 1957 bis 2010	10
Tabelle Versicherungsfremde Leistungen von 1957 bis 2010	11
Abkürzungen und Quellen	12

---

## Zusammenfassung

In der gesetzlichen Rentenversicherung sind zum Thema versicherungsfremde Leistungen folgende Sachverhalte festzustellen:

Versicherungsfremde Leistungen erfüllen Aufgaben der gesamten Gesellschaft, Aufgaben, die alle ihre Berechtigung haben.

Versicherungsfremde Leistungen gibt es seit 1957.

Ebenfalls seit 1957 sind die Zahlungen des Bundes zu gering, um die versicherungsfremden Leistungen in vollem Umfang zu finanzieren.

Seit 1957 haben die verschiedenen Bundesregierungen insgesamt rund 700 Milliarden Euro auf diese Weise zweckentfremdet. Es besteht ein Schattenhaushalt, der ausschließlich von Versichertenbeiträgen finanziert wird.

Politiker, Selbständige und Beamte beteiligen sich nicht, obwohl es sich um die Finanzierung von Aufgaben der Allgemeinheit handelt.

Versicherungsfremde Leistungen gibt es auch in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung. Der nicht durch Bundesmittel finanzierte Anteil beläuft sich in Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung insgesamt jährlich auf 65 Milliarden Euro. Das ist praktisch eine Sondersteuer, im Wesentlichen nur für Arbeitnehmer und Rentner.

Der Gesamtbeitragssatz zur gesetzlichen Sozialversicherung könnte um mehr als acht Prozentpunkte gesenkt werden, wenn alle diese versicherungsfremden Leistungen sachgerecht aus Steuermitteln finanziert würden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in verschiedenen Urteilen seit 1981 deutlich gemacht, dass für die gesetzliche Rentenversicherung im Vergleich zu anderen Altersvorsorgesystemen (Beamtenversorgung, berufsständische Versorgung) der Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 GG) und der Eigentumschutz für gezahlte Beiträge (Artikel 14 GG) nicht gelten.

Nach 1945 haben die staatlichen und gesellschaftlichen Eliten für sich selbst andere, wesentlich bessere Regelungen geschaffen, für die selbstverständlich die Regeln des Rechtsstaats und des Grundgesetzes gelten. Gleichzeitig haben sie die politische Beliebigkeit zum Rechtsstaatsprinzip für Arbeitnehmer und Rentner erhoben.

Es ist erschreckend, mit welchem Selbstverständnis und mit welcher Selbstverständlichkeit unsere staatlichen Eliten ein Zwei-Klassenrecht bei der Altersversorgung verinnerlicht haben und auch durchsetzen, das es so in keinem demokratischen Rechtsstaat Europas gibt.

## **Versicherungsfremde Leistungen**

Der nachfolgende Bericht soll eine Übersicht über die sogenannten versicherungsfremden Leistungen, insbesondere in der gesetzlichen Rentenversicherung (Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung) geben. Diese Leistungen sollen damit nicht in Frage gestellt werden, sie haben alle aus gesellschaftspolitischer Sicht ihre Berechtigung. Was nicht in Ordnung ist, ist die Tatsache, dass es sich hier einerseits um Aufgaben handelt, die der Gesetzgeber – möglicherweise aus pragmatischen Gründen - der gesetzlichen Rentenversicherung zur Zahlung übertragen hat, er andererseits aber seit mehr als 50 Jahren den Rentenversicherungsträgern die damit verbundenen Ausgaben nicht vollständig erstattet.

Nach der Definition des VDR (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger) „sind alle Leistungen der Rentenversicherung als versicherungsfremd anzusehen, die nicht oder nicht in vollem Umfang durch Beiträge der Versicherten gedeckt sind“.<sup>1)</sup> Dabei ist jedoch zu unterscheiden zwischen Ansprüchen und Leistungen, die Versicherte aufgrund jahrzehntelanger Beitragszahlung erworben haben und den Leistungen, die der Rentenversicherung vom Gesetzgeber übertragen wurden, ohne dass von irgendeiner Seite Beiträge geleistet wurden. Zur ersten Kategorie zählt der VDR zum Beispiel Ausbildungszeiten, Kindererziehungszeiten vor Juli 1999 und Altersrenten vor Vollendung des 65. Lebensjahres, das heißt Leistungen, die den langjährig Zwangsversicherten oder ihren Angehörigen zugute kommen. Zur zweiten Kategorie gehören die sogenannten Kriegsfolgelasten

(Renten für Millionen Kriegsteilnehmer, Millionen Kriegerwitwen, Spätaussiedler, Heimatvertriebene, die nicht aus ehemaligen deutschen Reichsgebieten kamen, u.a.).<sup>1)</sup> Dazu kommen seit 1992 zusätzlich die Transferleistungen in die neuen Bundesländer.<sup>2) 3) 4)</sup>

Dagegen werden Hinterbliebenen- und Erwerbsminderungsrenten auch nach VDR nicht zu den versicherungsfremden Leistungen gerechnet, sie sind Leistungen innerhalb der Solidargemeinschaft.

Kriegsfolgelasten	23,0 %
Anrechnungszeiten	15,2 %
Altersrenten vor dem 65. Lebensjahr	18,3 %
Kindererziehungszeiten, Kindererziehungsleistungen	6,3 %
Auffüllbeträge/Rentenzuschläge (neue Bundesländer)	5,3 %
Erwerbsunfähigkeits-Rente wegen Arbeitsmarktlage	5,2 %
Anteilige vsfr. KVdR und PVdR-Zuschüsse	6,5 %
Rente nach Mindesteinkommen	4,0 %
Höherbewertung Berufsausbildung	8,3 %
Sonstige	7,9 %

Tabelle: Anteil verschiedener Leistungen an den versicherungsfremden Leistungen nach VDR <sup>1)</sup>

Bei den Finanzierungsproblemen der gesetzlichen Rentenversicherung handelt es sich also nachweislich nicht um die Folgen langfristiger demographischer Veränderungen, sondern um die Auswirkungen der zusätzlichen gesamtgesellschaftlichen Aufgaben, die man jahrzehntelang systematisch der Rentenversicherung aufgebürdet hat. Es ist wohl einzigartig in Europa, wie die über Jahrzehnte erarbeitete Alterssicherung der Arbeitnehmer in der Bundesrepublik für eine Umverteilung von unten nach oben benutzt wurde. Nicht umsonst haben Bundestag und Länderparlamente es immer wieder abgelehnt, ihre eigene Altersversorgung der gesetzlichen Rentenversicherung anzuvertrauen.

## Die Geschichte der gesetzlichen Rentenversicherung

Um zu sehen, wie es im Laufe der Zeit zu diesen Belastungen gekommen ist, soll hier ein kurzer Blick in die Geschichte der gesetzlichen Rentenversicherung geworfen werden:

**1891:** Einführung der Renten- und Invalidenversicherung der Arbeiter; rechtliche Basis ab 1911: RVO (Reichsversicherungsordnung bis 1991).

**1911:** Gründung einer Angestelltenversicherung, rechtliche Basis: Versicherungsgesetz für Angestellte (VGfA).

**1. und 2. Weltkrieg:** Zwangsweise Enteignung des Vermögens und der Rücklagen der Rentenversicherungsträger zugunsten der Kriegskassen.

**1955:** Kriegsfolgenschlussgesetz: Endgültige Enteignung der Rentenversicherungsträger zugunsten der Staatskasse, Begründung: „Der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten ist in Artikel 120 GG die Garantie gewährt worden, dass ihre Leistungsfähigkeit notfalls durch den Einsatz von Haushaltsmitteln des Bundes sichergestellt wird. Damit besteht keine finanzielle Notwendigkeit, die verbrieften Forderungen dieser Träger der Sozialversicherung, die sich auf rund 14,5 Milliarden Mark belaufen, in die Ablösungsberechtigung einzubeziehen.“<sup>5) 6)</sup>

Das entsprach damals dem halben Bundeshaushalt.

**1957:** Rentenreformgesetz: Übergang vom Kapitaldeckungs- zum Abschnittsdeckungsverfahren (Umlageverfahren mit zusätzlicher Rücklagenbildung aus den Beitragsüberschüssen).

**Ab 1957:** Abschöpfung der Überschüsse der Rentenversicherungsträger durch sukzessive Kürzung des Bundeszuschusses von ca. 32 Prozent auf unter 20 Prozent bis 1969 und damit entsprechende Unterdeckung der versicherungsfremden Leistungen, die nach VDR immer in der Größenordnung von einem Drittel der Rentenausgaben lagen.

**1969:** Einführung des reinen Umlageverfahrens.

**Ab 1974:** Die Angestelltenversicherung haftet für die Defizite der Arbeiterrentenversicherung.

Bis einschließlich 2002 hat die Angestelltenversicherung insgesamt etwa 195 Milliarden DM an sogenannter Liquiditätshilfe an die Arbeiterrentenversicherung überwiesen.

**18.05.1990:** Überführung der Rentenversicherung der DDR, einschließlich Zusatz- und Sonderversorgungssystemen, in die gesetzliche Rentenversicherung. Die DDR-Vermögenswerte, aus denen bis dahin auch die DDR-Renten gezahlt wurden, wurden vom Bundesfinanzminister übernommen.

Dagegen muss die gesetzliche Rentenversicherung zusätzlich für die Renten aller Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes der DDR (Mitarbeiter der Regierung und Ministerien, aller Behörden, der Volkspolizei, der Nationalen Volksarmee, der Staatssicherheit, der Schulen, Hochschulen und wissenschaftlichen Institute usw.) aufkommen, deren Nachfolger als Beamte selbstverständlich keine Beiträge mehr zahlen, die aber aufgrund der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme vergleichsweise hohe Rentenansprüche haben bzw. Renten beziehen.

## **Übertragung weiterer Aufgaben an die gesetzl. Rentenversicherung**

Im gleichen Maße, wie sich die Kriegsfolgelasten sicher im Laufe der Zeit verringert haben, sind andere Leistungen dazu gekommen, die in der Höhe

aber nirgends explizit ausgewiesen sind. Hier eine kleine Auswahl von Leistungen, die zu zahlen der Gesetzgeber im Laufe der Jahre der gesetzlichen Rentenversicherung übertragen hat:

- Gesetz über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung vom 22.12.1970,
- Deutsch-Israelisches Abkommen über soziale Sicherung vom 17.12.1973. Israelis bekommen damit das Recht, sich günstig rückwirkend ab 1957 in die deutsche Rentenversicherung einzukaufen.
- Deutsch-Polnisches Sonderabkommen zur Sozialversicherung vom 09.10.1975, galt so bis 1990: Jeder Pole, der in der BRD einen Wohnsitz nimmt, wird rentenrechtlich so behandelt wie ein vergleichbarer deutscher Kollege, das heißt entsprechend dem Fremdrentengesetz. Dazu reichte es, einen Wohnsitz in der BRD anzumelden.<sup>7)</sup>
- Gesetz über die Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet vom 22.04.1992,
- Zweites SED - Unrechtsbereinigungsgesetz vom 23.06.1994, zum Ausgleich beruflicher Benachteiligung politisch Verfolgter, u.a. in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligung für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet vom 01.07.1997,
- Neuregelung für Rentenzahlungen aus einer Beschäftigung in einem Ghetto während des Krieges vom 20.06.2002.
- Urteil des Bundessozialgerichts vom 31.01.2008 (B 13 R 64/06 R): Frauen, die in einer berufsständischen Versorgung versichert sind und dort für ihre Kindererziehungszeiten keine vergleichbare Leistung beziehen, haben einen entsprechenden Anspruch gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung.

## **Umfang der versicherungsfremden Leistungen**

Die Tabelle im Anhang zeigt die Entwicklung der Rentenausgaben und der seit 1957 aufgelaufenen nicht durch Bundesmittel gedeckten versicherungsfremden Leistungen. Sie stellt die vom Bund seit 1957 an die Träger der Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung gezahlten Mittel den jeweiligen versicherungsfremden Leistungen gegenüber. Diese Bundesmittel enthalten bis einschließlich 1997 im wesentlichen die Zahlungen des Bundes, ab 1998 die zusätzlichen Zahlungen des Bundes aus der Erhöhung der Mehrwertsteuer zum 01.04.1998 sowie Teilen der Ökosteuern ab 1999.

Als der VDR für das Jahr 1985 zum ersten Mal eine Bestimmung des Umfangs der versicherungsfremden Leistungen in der Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung durchführte, kam er auf einen Anteil von 35,4 Prozent. Dazu machte der VDR unter anderen noch folgende Anmerkungen:

„Die Höhe dieses Anteils der versicherungsfremden Leistungen ist beeindruckend, zumal sich die Schätzungen auf den ersten Januar 1986 beziehen und Kindererziehungszeiten somit noch nicht zu berücksichtigen waren.“

„Wegen eines verhältnismäßig hohen Aufwands bei der manuellen Aufbereitung mussten einige Fallgruppen unberücksichtigt bleiben. Es ist zu vermuten, dass die ausgeklammerten Fälle tendenziell die Anteile und Beträge an versicherungsfremden Leistungen noch erhöht hätten.“<sup>8)</sup>

Nach dieser Erhebung enthalten im Januar 1986 noch mehr als 70 Prozent der Renten für Männer Ersatzzeiten (Krieg, Kriegsgefangenschaft u.a.) und fast 84 Prozent aller Renten noch pauschale Ausfallzeiten (beitragslose Zeiten vor 1957 ohne entsprechende Nachweise).

Um auf einen Gesamtwert der nicht durch Bundesmittel gedeckten versicherungsfremden Leistungen seit 1957 zu kommen, wurde für die Jahre, für die kein Wert vom VDR vorliegt, der Umfang der versicherungsfremden Leistungen bis einschließlich 1994 auf 35,4 Prozent der Rentenausgaben festgelegt, da davon ausgegangen werden kann, dass diese im Laufe der Jahre nicht gestiegen sind. Auch 1995 hat der VDR noch einen Anteil von 34,3 Prozent errechnet.<sup>1)</sup> Nach Schätzungen der Bundesregierung verringerte sich der Anteil bis 2004 auf 29,1 Prozent.<sup>3)</sup>

Die Bundesmittel sind dazu gedacht, die Leistungen, die die gesetzliche Rentenversicherung für die Allgemeinheit zu tragen hat, auszugleichen. Dass diese Bundesmittel auch heute dazu nicht ausreichen, zeigt die Tabelle im Anhang ebenfalls. Diese Zahlungen des Bundes werden also fälschlicherweise von Seiten der Politik und den Medien als Zuschüsse an die gesetzliche Rentenversicherung bezeichnet.

Im Bundeshaushalt 2008 sind als angeblicher Bundeszuschuss an die Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung 38,2 Milliarden Euro und als zusätzlicher Bundeszuschuss 18,2 Milliarden Euro angegeben. Die von Politikern in öffentlichen Diskussionen gerne genannten 80 Milliarden Euro sind also eine gezielte Irreführung der Versicherten und der Öffentlichkeit. Sie enthalten auch andere Verpflichtungen des Bundes.

## **Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)**

**Urteil vom 21.07.1998** (1 BvL 32/95; 1 BvR 2105/95), Pressemitteilung des BVerfG Nr. 52 vom 28.04.1999: Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR:

a) Eigentumsgarantie:

„Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR sind nach Maßgaben des Einigungsvertrags als Rechtspositionen der gesamtdeutschen Rechtsordnung anerkannt. Sie genießen seitdem und insoweit den Schutz des Artikel 14 GG“ (Recht auf Eigentum).

b) Systementscheidung

„Die Überführung dieser Ansprüche und Anwartschaften ausschließlich in die gesetzliche Rentenversicherung der Bundesrepublik ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.“

**Anmerkung:** Mit diesem Urteil wurde die nachträgliche Kürzung bei der Bewertung dieser Ansprüche durch den Gesetzgeber 1993 für verfassungswidrig erklärt, weil die Renten in den neuen Bundesländern einen Vertrag zur Grundlage haben, und nicht wie die Renten der übrigen Versicherten nur ein Gesetz.

**Verfassungsbeschwerde** zu versicherungsfremden Leistungen, Beschluss vom 28.10.1994 (1 BvR 1498/94):

„Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.“

Begründung: „Aus den Grundrechten folgt kein Anspruch eines Mitglieds eines verfassungsmäßig errichteten Zwangsverbands auf generelle Unterlassung einer bestimmten Verwendung öffentlicher Mittel.“

**Anmerkung:** Damit hat das BVerfG sinngemäß zum Ausdruck gebracht, dass es den Versicherten nichts angeht, was der Gesetzgeber mit seinen Beiträgen macht. Im privaten Recht würde ein vergleichbarer Missbrauch von Beiträgen zu Gefängnisstrafen bis zu fünf Jahren führen (§ 266 StGB – Untreue).

**Urteil vom 27.02.2007** (1 BvL 10/00): „Knüpft der Gesetzgeber - wie hier - an ein bereits bestehendes Versicherungsverhältnis an und verändert er die in dessen Rahmen begründete Anwartschaft zum Nachteil des Versicherten, so ist darüber hinaus ein solcher Eingriff am rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes zu messen, der für die vermögenswerten Güter und damit auch für die rentenrechtliche Anwartschaft in Art. 14 GG eine eigene Ausprägung erfahren hat.“

**Anmerkung:** Damit bringt das BVerfG zum Ausdruck, dass der Eigentumschutz des Grundgesetzes in der gesetzlichen Rentenversicherung, das heißt für die Beiträge der Arbeitnehmer, nicht gilt.

Tatsache ist, dass die Aufteilung der Bevölkerung auf die verschiedenen Altersversorgungssysteme (Rentenversicherung, berufsständische Versorgung, Beamtenversorgung) auch nach 1945 auf den Feudalstaat des 19. Jahrhunderts zurückgeht und in Europa einmalig ist. Außerdem beruht die Umstellung der gesetzlichen Rentenversicherung vom Kapitaldeckungs- auf das Umlageverfahren im Jahre 1957 auf einer willkürlichen politischen Entscheidung. Bis 1956 war die Angestelltenversicherung praktisch wie eine berufsständische Versorgung organisiert und es gibt keinen Grund anzunehmen, dass sie sich ohne die massiven Eingriffe der Politik anders entwickelt hätte als diese. Deshalb ist die Rechtsprechung des BVerfG nicht nachvollziehbar. Aus den letzten 30 Jahren ist keine Entscheidung des

BVerfG zum Rentenanspruch bzw. zur Rentenhöhe bekannt, in dem nicht die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers einen höheren Verfassungsrang einnimmt als die elementaren Grundrechte von Arbeitnehmern und Rentnern, zum Beispiel Gleichheitssatz (Artikel 3), Zweckbindung der Beiträge (Artikel 14) oder Vertragsrecht (Rechtsstaatsprinzip).

### **Versicherungsfremde Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung**

Versicherungsfremde Leistungen gibt es nicht nur in der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung. Hier sei an zwei Dinge erinnert:

1. Infolge der hohen Arbeitslosigkeit wurde im Zusammenhang mit der Abwicklung der Wirtschaftsunternehmen in den neuen Bundesländern durch die Treuhand zum Beispiel der Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung im Jahre 1991 von 4,3 auf 6,8 (später 6,5) Prozent erhöht, das heißt, um fast 60 Prozent. Gleichzeitig wurden die Höhe des Arbeitslosengeldes von 68 auf 67 (mit Kind auf der Steuerkarte) bzw. von 63 auf 60 Prozent (ohne Kind auf der Steuerkarte) reduziert und die Altersgrenzen für längere Bezugszeiten um drei Jahre angehoben (u.a. von 54 auf 57 Jahre für 32 Monate Bezugsdauer).
2. Mit dem Hartz IV – Gesetz und dem Gesundheitsreformgesetz wurden fast alle Sozialhilfeempfänger für einen Minimalbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert, das heißt der Staat hat sich auf Kosten der Arbeitnehmer und Rentner entlastet.

Im Jahre 1994 hat das Institut der Deutschen Wirtschaft bereits darauf hingewiesen, dass „Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung für die versicherungsfremden Leistungen pro Jahr mehr als 170 Milliarden DM aufwenden müssen. Der Bund als Verursacher dieser Zahlungen beteilige sich daran nur mit 70 Milliarden DM, auf den restlichen 100 Milliarden DM blieben mithin die Beitragszahler sitzen, also Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Würden auch die restlichen 100 Milliarden DM über Steuermittel und nicht aus Beiträgen finanziert, könnten - so das Institut - die Beitragssätze zur Sozialversicherung um mehr als acht Prozentpunkte gesenkt werden.“ (Professor Dr. Franz Ruland (VDR) am 21.11.1994 in Würzburg) <sup>9) 10)</sup>

Die SPD-Fraktion ist in einem internen Arbeitspapier vom 28.02.1996 sogar auf jährlich etwa 110 Milliarden DM (57,3 Milliarden €) an versicherungsfremden Leistungen gekommen, die nicht durch Bundeszuschuss gedeckt sind. <sup>11)</sup>

Der Sachverständigenrat wies in seinem Bericht an die Bundesregierung vom November 2005 darauf hin, dass zur vollständigen Finanzierung der versicherungsfremden Leistungen in Renten-, Kranken- und Arbeitslosen-

versicherung zusätzliche Bundesmittel in Höhe von 65 Milliarden € jährlich erforderlich seien. <sup>12) 13)</sup> Diesen Wert hat die Bundesregierung in der Bundestagsdrucksache 16/65 vom 10.11.2005 bestätigt. <sup>14)</sup>

Über die Sozialversicherungskassen findet demnach seit Jahrzehnten eine gigantische Umverteilung zu Lasten von Arbeitnehmern und Rentnern statt. Nutznießer sind im wesentlichen Politiker, Beamte und Selbständige.

Da diese Zusammenhänge auch den Verantwortlichen in Politik und Wirtschaft bekannt sind, stellt sich die Frage nach deren wahren Intentionen, wenn sie den weiteren Abbau sozialer Leistungen fordern, ohne zuerst diese Ungerechtigkeiten zu bereinigen. Ein interessanter Aspekt ist sicherlich folgender: Wenn diese 65 Milliarden € zusätzlich zum Beispiel aus Steuern auf Erwerbseinkommen erbracht werden müssten, müssten alle Arbeitnehmer, Selbständige, Beamte, Richter und Politiker um etwa 50 Prozent höhere Steuern auf ihre Einkünfte zahlen, aber nur die Arbeitnehmer würden auf der Beitragsseite entsprechend entlastet.

## **Anhang:**

### **Versicherungsfremde Leistungen von 1957 bis 2010**

#### **1. Rentenausgaben:**

DRV (VDR) - Rentenversicherung in Zeitreihen 2010, S. 229 <sup>15)</sup>, u.a.

#### **2. Bundesmittel für versicherungsfremde Leistungen:**

DRV (VDR) – Rentenversicherung in Zeitreihen 2010, S. 228, und Bundesministerium für Finanzen, Monatsbericht November 2010, S. 50 <sup>16)</sup>, u.a.

#### **3. Versicherungsfremde Leistungen:**

Die Deutsche Rentenversicherung vormals Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) hat leider nur für wenige Jahre Berechnungen über den Umfang der versicherungsfremden Leistungen in den Rentenausgaben der Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung durchgeführt und veröffentlicht:

1985: 35,4 % <sup>8)</sup>

1995: 34,3 % <sup>1)</sup>

2003: 29,1 % <sup>3)</sup>

#### **4. Transferleistungen:**

VDR – Jahresbericht 2000 <sup>2)</sup>,

BfA - Die Angestelltenversicherung, Heft 4/2003 u.a.,

VDR - Deutsche Rentenversicherung Heft 10/2004 <sup>3)</sup>,

BMAS – Rentenversicherungsbericht 2008, 2009, 2010 <sup>4)</sup>

#### **5. Anmerkung:**

Um auf einen Gesamtwert der nicht durch Bundesmittel gedeckten versicherungsfremden Leistungen seit 1957 zu kommen, wurde für die Jahre, für die kein Wert vom VDR vorliegt, der Umfang der versicherungsfremden Leistungen auf den jeweils für ein späteres Jahr vorliegenden Wert des VDR festgelegt.

## Versicherungsfremde Leistungen nach VDR/DRV von 1957 bis 2010

Jahr	Renten- ausgaben Mio. €	Bundesmittel für vers.frd. Leistngn.		vers.fremde Leistungen		Transfer- Leistngn. Mio. €	ungedeckt	
		Mio. €	in %	Mio. €	in %		pro Jahr Mio. €	Summe Mio. €
1957	5.462	1.744	31,9	1.934	35,4		190	190
1958	6.243	1.850	29,6	2.210	35,4		360	550
1959	6.748	1.960	29,0	2.389	35,4		429	978
1960	7.286	2.096	28,8	2.579	35,4		483	1.462
1961	7.919	2.202	27,8	2.803	35,4		601	2.063
1962	8.582	2.348	27,4	3.038	35,4		690	2.753
1963	9.249	2.540	27,5	3.274	35,4		734	3.487
1964	10.275	2.777	27,0	3.637	35,4		860	4.347
1965	11.525	3.008	26,1	4.080	35,4		1.072	5.419
1966	12.914	3.249	25,2	4.572	35,4		1.323	6.742
1967	14.583	3.511	24,1	5.162	35,4		1.651	8.393
1968	16.151	3.429	21,2	5.717	35,4		2.288	10.682
1969	18.037	3.567	19,8	6.385	35,4		2.818	13.500
1970	19.630	3.660	18,6	6.949	35,4		3.289	16.789
1971	21.222	3.929	18,5	7.513	35,4		3.584	20.372
1972	24.144	4.965	20,6	8.547	35,4		3.582	23.954
1973	28.249	4.251	15,0	10.000	35,4		5.749	29.704
1974	32.853	6.149	18,7	11.630	35,4		5.481	35.184
1975	37.238	6.831	18,3	13.182	35,4		6.351	41.536
1976	42.432	7.582	17,9	15.021	35,4		7.439	48.975
1977	47.632	8.337	17,5	16.862	35,4		8.525	57.499
1978	50.616	9.041	17,9	17.918	35,4		8.877	66.376
1979	53.070	9.603	18,1	18.787	35,4		9.184	75.560
1980	55.921	10.802	19,3	19.796	35,4		8.994	84.554
1981	58.828	9.594	16,3	20.825	35,4		11.231	95.785
1982	62.749	11.352	18,1	22.213	35,4		10.861	106.647
1983	65.327	11.446	17,5	23.126	35,4		11.680	118.326
1984	69.187	12.396	17,9	24.492	35,4		12.096	130.422
1985	72.096	12.853	17,8	25.522	35,4		12.669	143.091
1986	74.770	13.251	17,7	26.469	35,4		13.218	156.309
1987	78.256	13.671	17,5	27.703	35,4		14.032	170.341
1988	81.983	14.118	17,2	29.022	35,4		14.904	185.245
1989	85.848	14.573	17,0	30.390	35,4		15.817	201.062
1990	89.923	15.184	16,9	31.833	35,4		16.649	217.711
1991	108.942	19.624	18,0	38.565	35,4		18.941	236.652
1992	121.102	23.747	19,6	42.870	35,4	2.352	21.475	258.127
1993	130.731	25.365	19,4	46.279	35,4	4.039	24.953	283.080
1994	141.644	29.868	21,1	50.142	35,4	5.471	25.745	308.825
1995	151.004	30.445	20,2	51.794	34,3	8.130	29.479	338.304
1996	157.005	32.331	20,6	53.853	34,3	9.663	31.185	369.489
1997	162.397	35.223	21,7	55.702	34,3	9.101	29.580	399.069
1998	168.001	42.083	25,0	57.624	34,3	9.766	25.307	424.377
1999	171.775	42.533	24,8	58.919	34,3	8.590	24.976	449.352
2000	177.751	42.419	23,9	60.969	34,3	11.248	29.798	479.150
2001	183.344	46.007	25,1	61.420	33,5	12.322	27.735	506.885
2002	189.747	49.264	26,0	61.288	32,3	13.600	25.624	532.509
2003	194.864	53.869	27,6	56.705	29,1	13.600	16.436	548.946
2004	197.450	54.365	27,5	57.458	29,1	13.600	16.693	565.638
2005	198.812	54.812	27,6	57.854	29,1	13.600	16.642	582.281
2006	199.423	54.909	27,5	58.032	29,1	13.600	16.723	599.004
2007	200.658	55.944	27,9	58.391	29,1	13.600	16.047	615.051
2008	203.162	56.430	27,8	59.120	29,1	14.000	16.720	631.771
2009	207.642	57.333	27,6	60.424	29,1	14.000	17.091	648.862
2010	209.856	59.000	28,1	61.068	29,1	14.000	16.068	664.930

## Abkürzungen

BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
DRV	Deutsche Rentenversicherung
VDR	Verband Deutscher Rentenversicherungsträger

## Quellen

- <sup>1)</sup> VDR – Fakten und Argumente, Heft 5, 01/1997: Versicherungsfremde Leistungen – sachgerecht finanzieren
- <sup>2)</sup> VDR – Jahresbericht 2000: Die deutsche Rentenversicherung
- <sup>3)</sup> VDR Deutsche Rentenversicherung Heft 10/2004 - Bericht der Bundesregierung zur Entwicklung der nicht beitragsgedeckten Leistungen und der Bundesleistungen an die Rentenversicherung vom 13.08.2004
- <sup>4)</sup> Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Rentenversicherungsbericht 2008, 2009, 2010, jeweils S.32/33
- <sup>5)</sup> Bundestagsdrucksache 1659 vom 08.09.1955, S. 67
- <sup>6)</sup> BfA – Die Angestelltenversicherung, Heft 1/1956: Drohende Enteignung der RM-Rücklagen statt ihrer Aufwertung
- <sup>7)</sup> BfA – Sozialversicherungsabkommen, Ausgabe 2/1994 (Broschüre)
- <sup>8)</sup> U. Rehfeld (VDR) und H. Luckert (VDR) in Deutsche Rentenversicherung, Heft 1-2/1989, S. 42: Die versicherungsfremden Leistungen der Rentenversicherung
- <sup>9)</sup> VDR – Professor Dr. Franz Ruland am 21.11.1994 in Würzburg: Die versicherungsfremden Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung
- <sup>10)</sup> Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags Nr. 03/03 – Der aktuelle Begriff: Versicherungsfremde Leistungen (24.01.2003)
- <sup>11)</sup> SPD – Fraktion vom 28.02.1996: Versicherungsfremde Leistungen in der Sozialversicherung: Gerechter finanzieren – Arbeitskosten senken – Beschäftigung schaffen  
Ebenso: Anlage zur sozialpolitischen Korrespondenz der SPD Nr. 14 vom 12.04.1996
- <sup>12)</sup> Der Spiegel Nr. 46 vom 14.11.2005, S. 68: Mit der Axt im Walde.
- <sup>13)</sup> Financial Times Deutschland vom 10.11.2005: Milliarden schwere Fremdleistungen belasten Sozialsysteme
- <sup>14)</sup> Bundestagsdrucksache Nr. 16/65 vom 10.11.2005, S. 331
- <sup>15)</sup> VDR – Rentenversicherung in Zeitreihen, Oktober 2010
- <sup>16)</sup> BMF – Monatsbericht November 2010, S. 50

---

Verfasser:  
Otto W. Teufel  
Ausgabestand: Februar 2011

Herausgeber und Druck:  
Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V.  
Starenweg 4  
82223 Eichenau  
e-mail: info@adg-ev.de  
www.adg-ev.de